

A+

Gemäss Verteiler



Unsere Ref. JR/mb  
Ihre Ref.

Datum 26. Februar 2025

|                           |              |
|---------------------------|--------------|
| Développement territorial |              |
| <b>R</b>                  | 27 FEV. 2025 |
| Transmis à                |              |
| pour                      |              |

**Gemeinde Stalden**

**Gesuch um Homologation der Teilrevision der Nutzungsplanung, Umzonung von Verkehrs- in Gewerbezone Milachru**

Sehr Geehrte

Die unterzeichnende Dienststelle gibt hiermit Akt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2025 die von der Urversammlung der Gemeinde Stalden am 7. Juni 2018 angenommene Teilrevision der Nutzungsplanung «Umzonung von Verkehrs- in Gewerbezone, Milachru» homologiert hat.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen eine Ausfertigung dieses Homologationsentscheids mitsamt den mit dem Homologationsvermerk der Staatskanzlei versehenen Unterlagen. Die Gemeinde erhält die Unterlagen in zwei Exemplaren sowie die diesbezügliche Rechnung.

Die öffentliche Bekanntgabe des Entscheids wird in der nächsten Ausgabe des kantonalen Amtsblattes erfolgen.

Freundliche Grüsse

  
**Jimmy Ritz**  
Jurist

**Verteiler** Gemeindeverwaltung Stalden, 3922 Stalden samt Entscheid, 2 Dossiers und Rechnung  
Raumplanung und Umwelt, Kantonsstrasse 73, 3930 Eyholz samt Entscheid und 1 Dossier  
Dienststelle für Raumentwicklung samt Entscheid und 1 Dossier



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat  
Der Staatsrat



2025.00608

## Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Gemeinde Stalden** vom 4. August 2018 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Gemeinde Stalden am 7. Juni 2018 einstimmig beschlossenen Teilrevision der Nutzungsplanung «Umzonung von Verkehrs- in Gewerbezone, Milachru»;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

eingesehen die Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

eingesehen das Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung vom 27. März 2019 (RkRPG);

eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

eingesehen den kantonalen Richtplan;

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

eingesehen die Publikationen in den Amtsblättern Nr. 17 vom 27. April 2018 und Nr. 24 vom 15. Juni 2018;

eingesehen den Auszug aus dem Protokoll der Urversammlung vom 7. Juni 2018

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 31. Oktober 2018;

eingesehen den Plangenehmigungsentscheid betreffend die Festlegung der Gewässerräume Gemeinde Stalden vom 28. Juni 2023;

eingesehen den Synthesebericht der DRE zum Homologationsdossier Teilrevision Gewerbezone Milachru, Gemeinde Stalden, vom 21. November 2024;

eingesehen die ergänzende Stellungnahme der DRE vom 27. Januar 2025;

eingesehen die übrigen Akten;

erwägend, dass diese Teilrevision der Nutzungsplanung «Umzonung von Verkehrs- in Gewerbezone, Milachru» der Gemeinde Stalden die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

erwägend, dass die vorliegende Änderung der Nutzungsplanung dem Mehrwertabgabeverfahren (Art. 5 RPG; Art. 10b ff. kRPG; Art. 14 ff. RkRPG) unterliegt. Sobald der vorliegende Entscheid rechtskräftig ist, erlässt der Staatsrat eine Veranlagungsverfügung, gegen welche Einsprache erhoben werden kann (Art. 10g Abs. 1 kRPG);

erwägend, dass bei der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung sich die Industrie- und Gewerbezone um 957.7m<sup>2</sup> vergrössert. Gemäss dem vorerwähnten Entscheid gilt folgendes (Ziff. 5 lit. e): «Blatt C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung und Blatt C.4 Arbeitszonen: Der Kanton genehmigt die Schaffung oder Erweiterung von

Bauzonen für die Wohn-, Arbeits- und Tourismusnutzung nur, sofern diese durch eine Reduktion von Bauzonenflächen mehrfach kompensiert wird; diese Reduktion kann zeitgleich oder im Voraus in derselben Gemeinde oder anderswo im Kanton erfolgen.» Gemäss dem oben erwähnten Entscheid ist somit eine Fläche von 1436.5m<sup>2</sup> zu kompensieren. Seit Inkrafttreten des neuen Richtplans (1. Mai 2019) wurden in diversen Gemeinden im Kanton Wallis Rückzonungen vorgenommen, sodass die DRE mit Schreiben vom 27. Januar 2025 bestätigt, dass auf dem Kantonsgebiet ausreichend Rückzonungen vorgenommen wurden, um die Einzonung am geplanten Standort auszugleichen;

erwägend, dass der vorliegende Homologationsentscheid gemäss Ziff. 5. lit. k des Bundesratsentscheids zur Genehmigung des kantonalen Richtplans vom 1. Mai 2019 dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE nicht eröffnet werden muss, da mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung ein sich bereits in der Bauzone befindliches Grundstück eine Zweckänderung erfährt und damit keine Erweiterung eine Bauzone stattfindet;

erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Gemeinde Stalden vom 7. Juni 2018 betreffend die Teilrevision der Nutzungsplanung «Umzonung von Verkehrs- in Gewerbezone, Milachru» keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet  
der Staatsrat**

**als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG**

Die von der Urversammlung der Gemeinde Stalden am 7. Juni 2018 angenommene Teilrevision der Nutzungsplanung «Umzonung von Verkehrs- in Gewerbezone, Milachru» wird homologiert.

Es wird festgehalten, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung einem Mehrwertverfahren unterliegt (Art. 5 RPG, Art. 10b ff. kRPG, Art. 14 ff. RkRPG). Nachdem der vorliegende Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist, wird der Staatsrat einen beschwerdefähigen Entscheid zur Mehrwertabgabe erlassen (Art. 10g kRPG).

Die Bauzonen für die Arbeitsnutzung werden durch die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung «Umzonung von Verkehrs- in Gewerbezone, Milachru» erweitert, wobei das Erfordernis der Mehrfachkompensation erfüllt ist. Da durch die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung keine neuen Bauzonen geschaffen werden, muss der vorliegende Homologationsentscheid gestützt auf den Entscheid des Bundesrates zur Genehmigung des kantonalen Richtplanes vom 1. Mai 2019 dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) nicht eröffnet werden.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **19. Feb. 2025**

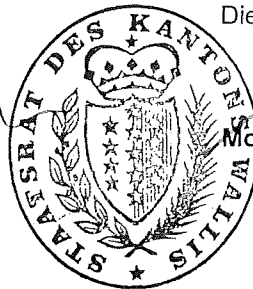
Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen

Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht



**Kostenaufteilung**  
Entscheidgebühr  
Gesundheitstempel

Fr. 250.--  
Fr. 8.--

**Verteiler**

5 Ausz. DSIS  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DRE